

Satzung über der Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 09.11.2016

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36) und Art. 20 und 21 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-I-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung werden im Voraus für die Dauer des Grabnutzungsrechtes (§ 13 Friedhofsatzung) einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 10,00 Euro
 - b) eine Wahlgrabstätte bei einem Einzelgrabplatz für Erwachsene 20,00 Euro

- c) eine Wahlgrabstätte bei einem Familiengrabplatz (Doppelgrab) 35,00 Euro
- d) einen Urnengrabplatz 25,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Gruppengrab beträgt pro Jahr 15,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte während der Nutzungsdauer beträgt einmalig 75,00 Euro.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist (§ 28 Friedhofsatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts (§ 13 Friedhofsatzung) i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Für die Verlängerung der Ruhezeit und Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts werden die Gebühren der Absätze 1 und 2 erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt bei Erwachsenen und Kindern 100,00 Euro für einen Tag und 50,00 Euro für jeden weiteren Tag.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr für Leistungen der Friedhofsverwaltung beträgt 25,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung bei Ausgrabungen und Umbettungen beträgt 25,00 Euro.
- (3) Für die Genehmigung von Grabdenkmälern, die erstmals errichtet werden, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Pflege des Gruppengrabes beträgt die Gebühr bei einer Beisetzung einer Urne einmalig 75,00 Euro. Für die Erstellung des Namensschildes wird eine Gebühr von einmalig 40,00 Euro fällig.
- (5) Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung entrichtet, erhebt die Gemeinde Harsdorf Säumniszuschläge.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

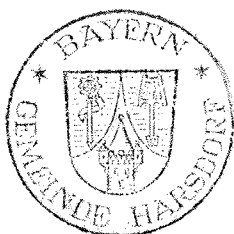
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Harsdorf vom 6. November 2001 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 14. November 2001) außer Kraft.

Harsdorf, den 09.11.2016

Gemeinde Harsdorf


H ü b n e r
Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht im Amtsblatt des
Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom
17. November 2016